

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen 2023

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Die gegenständliche Verordnung betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen ersetzt die bisherige Verordnung betreffend die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quelle (BGBl. II Nr. 252/2014) und setzt die Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 ersetzt ihre Vorgängerrichtlinie 2009/28/EG.

Ziel(e)

Erstens: Rechtliche Umsetzung des Art. 2 Z 4, Art. 7, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1, Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1 und 2, Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 1 lit. a bis c, Abs. 3 UAbs. 1, 2, 4 und 6 und Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 und UAbs. 4 der Richtlinie 2018/2001/EU.

Zweitens: Durch die Umsetzung der Richtlinie wird das Vertragsverletzungsverfahren zu 2021/0133 abgewandt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die vorliegende Verordnung setzt die Art. 2 Z 4, Art. 2 Z 40, Art. 7, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1, Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1 und 2, Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 lit. a bis c, Abs. 3 UAbs. 1, 2, 4 und 6 und Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 und UAbs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Diese Artikel umfassen Vorgaben zur Berechnung des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen. Der Bruttoendenergieverbrauch setzt sich aus dem Bruttoendenergieverbrauch von Elektrizität, Wärme und Kälte sowie aus dem Endenergieverbrauch von Energie aus dem Verkehrssektor zusammen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Berechnungen der vorliegenden Verordnung basieren auf den von der Bundesanstalt erstellten und im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik normierten Energiebilanzen. Der Kostenersatz für die Erstellung der Energiebilanzen ist vertraglich zwischen der Bundesanstalt und dem

BMK in 5-Jahresverträgen geregelt. Aus diesen Verträgen wurde von der Bundesanstalt jener Kostenanteil herausgerechnet, der für die Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Summe jährlich anfällt. Dieser Kostenanteil wird jedoch auch in Zukunft im Rahmen der bestehenden Werkverträge abgegolten. Da die Verordnung einen uneingeschränkten Geltungszeitraum hat, ist es zur Absicherung der Bundesanstalt erforderlich, in der vorliegenden Verordnung dennoch einen Kostenersatz festzulegen, für den Fall, dass der Werkvertrag zwischen dem BMK und der Bundesanstalt nicht verlängert werden sollte. Es ergeben sich daher keine finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen (BMF) und dem Bundeskanzler (BKA)

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1746555620).